

Haushaltsgröße Personen	Angemessener Wohnraum
1-Personen-Haushalt	bis zu 50 m ²
2-Personen-Haushalt	bis zu 65 m ²
3-Personen-Haushalt	bis zu 75 m ²
4-Personen-Haushalt	bis zu 90 m ²
jede weitere Person	bis zu 15 m ²

Angemessen sind folgende Aufwendungen für die Unterkunft:

für alle Gemeinden des Landkreises und die Stadt Starnberg	Angemessener Wohnraum bis zu m ²	Angemessene Nettokaltmiete bis zu	Angemessene Betriebskosten	An- gemessene Brutto- kaltmiete bis zu
1-Personen-Haushalt	50 m ²	651,00 €	85,00 €	736,00 €
2-Personen-Haushalt	65 m ²	822,25 €	110,50 €	932,75 €
3-Personen-Haushalt	75 m ²	992,25 €	112,50 €	1.104,75 €
4-Personen-Haushalt	90 m ²	1.160,10 €	142,20 €	1.302,30 €
5-Personen-Haushalt	105 m ²	1.393,35 €	168,00 €	1.561,35 €
	Zuschlag	Angemessene Kaltmiete/m²	Zuschlag	
Jede weitere Person	15 m ²	199,05 €	24,00 €	223,05 €

Bei der Prüfung, ob die Kosten der Unterkunft insgesamt als angemessen zu betrachten sind, ist von einer **Bruttokaltmiete** auszugehen (Nettokaltmiete + Betriebskosten). Die abstrakt angemessenen Betriebskosten werden zur abstrakt angemessenen Nettokaltmiete hinzuaddiert. Damit besteht die Möglichkeit, hohe Betriebskosten mit einer geringen Kaltmiete (oder umgekehrt) auszugleichen (BSG, Urteil v. 10.09.2013, B4 AS 77/12 R, Rd. Nrn. 31 u. 43).

Heiz- und Warmwasserkosten können in tatsächlicher Höhe anerkannt werden, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit wird im Einzelfall festgelegt.

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für **Unterkunft und Heizung** ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig.

Bei einem Wohnungswechsel, ob innerhalb oder außerhalb des bisherigen Landkreises, wird dringend empfohlen, bei den jeweiligen Sozialleistungsträgern (Sozialhilfeverwaltung Starnberg oder das Jobcenter Landkreis Starnberg) wegen einer Mietübernahme nachzufragen.